

Das neue Pfändungsschutzkonto

FAQ (Frequently Asked Questions)

hier: Pfändungsschutz bei Zahlungen - z.B. Sozialleistungen
mit Lohnersatzfunktion - zum Monatsende

1. Ich habe in diesem Monat mein Girokonto in ein P-Konto umwandeln lassen. Am Ende dieses Monats wurde meine Sozialhilfe für den kommenden Monat gutgeschrieben. Die Bank will mir diesen Betrag nicht auszahlen. Sie ist der Auffassung, er stehe dem Gläubiger zu, weil der Freibetrag für diesen Monat durch meine Verfügungen schon ausgeschöpft sei. Ist diese Auffassung zutreffend?

Das Gesetz ordnet an, dass der Inhaber eines P-Kontos über das gepfändete Kontoguthaben jeweils monatlich in Höhe des Freibetrags verfügen kann (sogenannter „Sockelpfändungsschutz“). Die Banken haben daher zu gewährleisten, dass, unabhängig vom Zeitpunkt von Gutschriften, der monatliche Freibetrag für den Kunden zur Verfügung steht. Zahlungen am Monatsende können daher am Ende des Kalendermonats nur an den Gläubiger ausgekehrt werden, soweit das Guthaben den monatlichen individuellen Freibetrag (den „Sockel“) für den Folgemonat übersteigt.

Ziel des Gesetzes ist somit, dass Sozialleistungen, die am Monatsende eingehen, den Empfängern im nächsten Monat zur Verfügung stehen.

Um weitere Unsicherheiten zu Lasten der betroffenen Bankkunden zu vermeiden, wird die Bundesministerin der Justiz unverzüglich eine gesetzliche Präzisierung in die Wege leiten.

2. Was kann ich tun, wenn meine Bank sich nicht so verhält?

Betroffene Bankkunden sollten sich während der Übergangszeit an das örtlich zuständige Vollstreckungsgericht bzw. an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (Stadtkasse; Finanzamt) wenden. Schuldner können dort die Freigabe z.B. von empfangenen Sozialleistungen beantragen.

Beim örtlichen Amtsgericht besteht auch die Möglichkeit, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Berechtigungsschein für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu erhalten. Konflikte mit der Bank können möglicherweise unter fachgerechter Begleitung durch eine zur Rechtsberatung befugte Person schnell und unbürokratisch ausgeräumt werden.

Personen, die eine Umwandlung ihres Girokontos in ein P-Konto beabsichtigen, sollten sich vor Einrichtung des P-Kontos beraten lassen, unter welchen Bedingungen eine Umstellung auf das P-Konto derzeit unproblematisch möglich ist. Weitere praktische Informationen und Musterformulare enthält die gemeinsame Kundeninformation des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) und der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV); sie ist u.a. auf folgender Internet-Seite abrufbar:

www.infodienst-schuldnerberatung.de/schuldnerberatung/rubriken/praxisthema/2010/kundeninformation-zum-monatsanfangsproblem-beim-p-konto.html